

92. Beilage im Jahre 2006
zu den Sitzungsberichten des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Selbstständiger Antrag

Beilage 92/2006

Bregenz, am 8. November 2006

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

I. Allgemeines:

Die vorliegende Änderung des Schischulgesetzes enthält Anpassungen im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2005, Zl. 2004/10/0010-10, sowie des Mahnschreibens der Kommission der Europäischen Union im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/4706.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis festgestellt, dass die bestehende Regelung im § 17 Abs. 1 lit. a Schischulgesetz, gemäß der bei Erteilung von Schiunterricht im Ausflugsverkehr keine Praktikanten eingesetzt werden dürfen, gegen die Dienstleistungsfreiheit des Artikel 49 EG-Vertrag verstößt und deshalb gegenüber Unternehmen, die sich auf diese berufen können, nicht angewendet werden darf. Diese Bestimmung wurde seit dieser Entscheidung auch nicht mehr angewendet. Mit Mahnschreiben vom Juli 2005 hat auch die Europäische Kommission festgehalten, dass die genannte Bestimmung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll nunmehr auch allen inländischen Schischulen (d.h. auch solchen aus Vorarlberg und aus anderen Bundesländern, die sich nicht auf die europarechtliche Dienstleistungsfreiheit berufen können) erlaubt werden, im Ausflugsverkehr Praktikanten einzusetzen.

Weiters wird aufgrund des erwähnten Mahnschreibens der Europäischen Kommission eine Regelung eingeführt, gemäß der Inhaber einer Lehrbefugnis, die außerhalb Vorarlbergs eine Ausbildung zur Erteilung von Schiunterricht absolviert haben, die in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat zulässige Bezeichnung führen dürfen.

Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass auch staatsvertragsrechtliche Gleichstellungsverpflichtungen (insbesondere aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz) zu berücksichtigen sind.

Zur Verfassungslage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

EU-Recht:

Die vorliegende Änderung dient der Anpassung der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Schischulgesetz an die Erfordernisse des EG-Vertrages und der Umsetzung des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51 EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EG.

Kosten:

Vollzugskosten:

Durch die Erlaubnis, Praktikanten im Ausflugsverkehr einzusetzen, ist mit einem geringen Anstieg der von der Landesregierung durchzuführenden Anerkennungsverfahren für Ausbildungen, Prüfungen oder Berufspraxis aus anderen Bundesländern oder dem EWR-Ausland nach den §§ 28 oder 29 Schischulgesetz für Praktikanten ohne Ausbildung in Vorarlberg zu rechnen.

Für ein Verfahren ist mit einer Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau (Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 3) zu rechnen. Pro Jahr ist mit ca. fünf Verfahren zu rechnen.

Dadurch entstehen folgende Vollzugskosten jährlich:

	Anzahl der Fälle	Arbeitsstunden pro Fall	Stunden	Kosten pro Arbeitsstunde (inkl. anteilige Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten)	Vollzugskosten in Euro
Land:					
Anerkennung (§§ 28, 29)	5	1 (GKL 12/3)	5	42,88	214,40

Externe Kosten:

Praktikanten, die keine (Teil)Ausbildung nach dem Vorarlberger Schischulgesetz absolviert haben und im Ausflugsverkehr eingesetzt werden wollen, müssen ihre Prüfung, Ausbildung oder Berufspraxis durch die Landesregierung anerkennen lassen. Dadurch entstehen für sie Zeitaufwand sowie Kosten für das

Anerkennungsverfahren, eventuell auch für vorgeschriebene Eignungsprüfungen. Jedoch durften solche Personen bis jetzt nicht im Ausflugsverkehr eingesetzt werden, sodass dieser Aufwand für die Anerkennung durch die größeren Berufschancen aufgewogen wird.

Für die Schischulen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Schischulen können nunmehr auch Praktikanten im Ausflugsverkehr einsetzen, somit entstehen für sie bei der Durchführung von Schiunterricht im Ausflugsverkehr geringere Personalkosten.

Sollten durch die Möglichkeit, Praktikanten im Ausflugsverkehr einsetzen zu können, vermehrt Schischulen mit Sitz in anderen Bundesländern oder anderen EU-Staaten Schiunterricht im Ausflugsverkehr erteilen, so fällt für den Schilehrerverband zusätzlicher Zeit- und Personalaufwand für die Prüfung der Anzeige der beabsichtigten Erteilung des Unterrichts nach § 17 Abs. 2 Schischulgesetz an.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 3, 7, 8 und 10:

Das zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten geschlossene Abkommen über den freien Personenverkehr, BGBl. III Nr. 133/2002, im Volltext veröffentlicht im Amtsblatt der EG, L 114/6 vom 30. April 2002, berührt als so genanntes gemischtes Abkommen sowohl nationale Kompetenzen als auch Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Ziel dieses Freizügigkeitsabkommens ist es, Unionsbürgern in der Schweiz und Schweizern in den Mitgliedsstaaten der EU die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewähren wie Inländern. Gemäß Artikel 9 dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen, um den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz den Zugang zu unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern.

Die derzeitige Formulierung berücksichtigt zwar die Gleichstellung, soweit sie sich „nach dem Recht der Europäischen Union“ ergibt. Zur Klarstellung soll nunmehr auch die Gleichstellung aufgrund von Staatsverträgen, also auch des

staatsvertraglichen Teils des gemischten Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz, berücksichtigt werden.

Zu Z. 2:

Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 letzter Satz untersagte bisher den Einsatz von Praktikanten für in Vorarlberg ansässige Schischulen im Ausflugsverkehr außerhalb ihres Schischulgebietes. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Schischulen aus anderen EWR-Staaten soll es künftig auch Vorarlberger Schischulen erlaubt sein, Praktikanten im Ausflugsverkehr einzusetzen.

Zu Z. 4:

Wie schon unter Punkt I. erwähnt, soll es aufgrund europarechtlicher Erfordernisse künftig erlaubt sein, bei der Erteilung von Schiunterricht im Ausflugsverkehr unter gewissen Voraussetzungen Praktikanten einzusetzen. Ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung soll dies auch Schischulen aus anderen Bundesländern gestattet sein. Wie die verwendeten Schilehrer benötigen auch die eingesetzten Praktikanten eine Anerkennung nach den §§ 28f Schischulgesetz. Die Prüfung, Ausbildung oder Berufspraxis im Herkunftsland muss der ersten Teilprüfung nach § 22 Abs. 3 Schischulgesetz entsprechen, das heißt, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Person, die um Anerkennung ansucht, müssen ausreichen, um Grundkenntnisse des Schilaufes zu vermitteln.

Zu Z. 5:

Die Einschränkungen für einen Einsatz von Praktikanten im Ausflugsverkehr entsprechen denen in § 14 Abs. 3 Schischulgesetz, das heißt, sie dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht eines Diplomschilehrers (oder einer Person mit einer als gleichwertig dazu anerkannten Ausbildung) zum Unterricht auf Schipisten und, entsprechend ihrem Ausbildungsniveau, im Anfängerunterricht eingesetzt werden.

Zu Z. 6 und 9:

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise erkennt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung in der Sprache dieses Staates zu führen. Schon bisher brauchten die betreffenden Personen keine Konsequenzen zu befürchten, wenn sie die Ausbildungsbezeichnung aus ihrem Heimatland führten. Es gibt im Schischulgesetz nämlich keine Bestimmung, gemäß der die Führung einer solchen Ausbildungsbezeichnung unzulässig wäre. Eine Führung einer ausländischen Bezeichnung ist auch in der Praxis üblich, etwa durch das Anbringen von Abzeichen am Schianzug. Nach Ansicht der Kommission der Europäischen

Union fehlt jedoch dem Schischulgesetz eine entsprechende Bestimmung, die Richtlinie wäre somit nicht vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Bestimmung in das Schischulgesetz aufgenommen. Auch Inhabern einer Lehrberechtigung, die ihre fachliche Befähigung in anderen Bundesländern oder im Nicht-EWR-Ausland erworben haben, wird das Recht eingeräumt, die im Heimat- oder Herkunftsland zulässige Bezeichnung zu führen.

Durch den § 17 Abs. 6 gilt das Recht zur Führung der im Heimat- oder Herkunftsland zulässigen Bezeichnung auch für im Ausflugsverkehr tätige Personen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

Das Schischulgesetz, LGBl. Nr. 55/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Unionsbürger“ durch die Wortfolge „österreichischer Staatsbürger“ und das Wort „gleichgestellt“ durch die Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen“ ersetzt.
2. Im § 14 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „im Schigebiet der eigenen Schischule“.
3. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „gleichgestellt“ durch die Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen“ ersetzt.
4. Im § 17 Abs. 1 lit. a werden nach dem Wort „Schiführer“ ein Beistrich und die Wortfolge „weitere die zur Unterstützung der Lehrkräfte verwendeten Personen als Praktikanten im Sinne des § 14 Abs. 2“ eingefügt.
5. Der § 17 Abs. 3 lautet:
„(3) Praktikanten dürfen nur gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 verwendet werden. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 15 Abs. 2 bis 6.“
6. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich der Berechtigung zur Führung einer Bezeichnung durch die Lehrkräfte gilt § 19 Abs. 2 sinngemäß.“

7. Im § 18 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Unionsbürger“ durch die Wortfolge „österreichische Staatsbürger“ und das Wort „gleichgestellt“ durch die Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen“ ersetzt.
8. Im § 18 Abs. 4 wird nach dem Wort „Union“ die Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages“ eingefügt.
9. Im § 19 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Inhaber einer Lehrberechtigung, die außerhalb des Landes zur Erteilung von Unterricht im Schilaf befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.“
10. Im § 29 Abs. 3 wird nach dem Wort „Union“ die Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages“ eingefügt.

LAbg. Dr. Thomas Winsauer
KO Mag. Markus Wallner
LAbg. Ernst Hagen
KO Ing. Fritz Amann

Einstimmig angenommen in der 9. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger Landtages
im Jahr 2006 am 14.12.2006.